

Steigendes Konfliktpotential, steigende Flüchtlingszahlen

Lukas Schmitt ist Politikwissenschaftler und lebt in Kiel.

Fluchtgrund Militärintervention

Wir dokumentieren hier Auszüge aus dem Vortrag, den Lukas Schmitt auf der Tagung „Moderne Fluchtursachen und rechtspolitische Konsequenzen“ am 10.07.2015 in Rendsburg gehalten hat. Eine vollständige Dokumentation aller Tagungsbeiträge wird Anfang 2016 erscheinen.

Das Konzept Militärintervention

Zu Beginn ist eine konzeptionelle Klärung notwendig, damit „Militärintervention“ klar von anderen Ereignissen wie „Krieg“ abgegrenzt werden kann. An dieser Stelle wird die Definition des „International Military Intervention Dataset“, einer NGO, die sich weltweit mit Militärinterventionen befasst, verwendet. Wichtig sind vor allem vier Aspekte:

(1) Ausländisches Militär (2) im Hoheitsgebiet anderer Staaten (3) gegen den Willen des „Gaststaates“ mit (4) vielfältigen Begründungen.

Die Beweggründe für Militärinterventionen sind extrem vielfältig, empirisch kaum nachzuweisen, da sie sich überschneiden und kaum trennscharf sind. Zudem wird der Begriff „Militärintervention“ meist nicht wertneutral verwendet, sondern wird zur Legitimierung, oftmals von staatlicher Seite. Oder er wird zur Delegitimierung von militärischer Gewalt genutzt. In der Konsequenz führt der Begriff „Militärintervention“ ferner, vor allem in einer als „humanitär begründeten“ Intervention, zu einer dichotomen Täter-Opfer Zuschreibung, wie in den beiden Fallbeispielen später dargestellt. Um Nebeneffekte von Militärinterventionen genauer in den Blick zu rücken, bietet sich vor allem ein Blick auf ebendiese „humanitären Interventionen“ an.

Die Auseinandersetzung mit derartigen Interventionen lohnt sich aus drei Gründen: Erstens sind „humanitär begründete Interventionen“ ein relativ neues Phänomen. Als Geburtsstunde

gilt die VN-Sicherheitsratsresolution 687 zur Invasion Iraks in Kuwait. Zweitens lässt sich ein deutscher außenpolitischer Wandel hin zu mehr „Verantwortungsübernahme“ bezüglich der Rolle der deutschen Bundeswehr feststellen (siehe Gauck, Steinmeier oder Merkel). Humanitär begründete Einsätze könnten in der Zukunft also weiter an Bedeutung gewinnen. Drittens zielen humanitäre Interventionen offiziell auf die Verhinderung menschlichen Leidens. Diese müssten Pushfaktoren eher mildern als katalysieren. Dass dem nicht so ist, zeigen die Fallbeispiele Kosovo und Libyen.

Konzeptionelle Hintergründe am Beispiel Kosovo

„Mehr als 250.000 Menschen mussten aus ihren Häusern fliehen oder wurden gar mit Gewalt vertrieben. Allein in den letzten Wochen haben noch einmal 80.000 Menschen dem Inferno, das es dort gibt, zu entrinnen versucht. Übertragen auf die Bevölkerung der BRD wäre das die Einwohnerschaft einer Metropole wie Berlin. Es wäre zynisch und verantwortungslos gewesen, dieser humanitären Katastrophe weiter tatenlos zuzusehen.“ (Gerhard Schröder 1999) Dieses Zitat vom Altkanzler Schröder steht in seiner Gänze für die Begründungsmuster der Kosovo-Intervention. Alleine in der Wortwahl lässt sich ein Muster erkennen. Mit Wörtern wie „Inferno“, „humanitäre Katastrophe“ sowie „zynisch und verantwortungslos“ wird eine Drohkulisse aufgebaut, die es eigentlich keinem erlaubt, nicht einzugreifen. Niemand will schließlich an einem Inferno schuld sein.

Noch weiter ging 1999 der Grüne Joschka Fischer, der in einem Interview Folgendes sagte: „Ich habe gelernt, nie wieder Krieg. Ich habe aber auch gelernt: Nie wieder Ausschwitz.“ Hier, dasselbe Muster: Umkehrung der Legitimationsgrundlage für Militäreinsätze. Musste vorher der Einsatz von militärischer Gewalt legitimiert werden, so ist durch diese Argumentationsstrukturen der Verzicht auf militärische Gewalt begründungswürdig.

Ein ähnliches Muster findet sich auch im Zuge der Intervention in Libyen. US-Außenministerin Hillary Clinton nutzt u. a. die Wörter „ohne Gewissen“, „jeden bedroht“, „Nachbarn schreckliche Dinge verüben“, „böse Natur“ und „Kreatur“. Dass in beiden Fällen eine direkte Gefahr für die Zivilbevölkerung bestand, soll an dieser Stelle gar nicht bestritten werden. Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, wie sich die „Beweislast“ zur militärischen Intervention durch Argumentationsstrukturen verschiebt.

Fallbeispiel 1: NATO-Intervention im Kosovo 1999

Der historische Hintergrund

Die Spannungen zwischen Serben und Kosovo-Albanern sind historisch gewachsen. Die Kosovo-Albaner wurden trotz großer Mehrheit in der Bevölkerung (80 – 90 %) marginalisiert und offen diskriminiert. Mit dem Tod Titos und dem Beginn der Amtszeit von Slobodan Milosevic wurde eine zuvor erlangte „Quasi“ Autonomie zurückgenommen. Eine wirtschaftliche Krise verstärkte in den 1990ern die Spannungen zwischen beiden Lagern. Diese eskalierten dann Ende der 1990er Jahre, als die UCK und serbische Sicherheitskräfte vermehrt zu Gewalt griffen, oft auch gegen Zivilisten. 1998 warnt NATO-Verhandlungsführer Richard Holbrooke Milosevic explizit vor weiteren Gewaltakten. Auch die VN-Resolution 1199 fordert einen sofortigen Stopp der Gewalt gegen Zivilisten. Im Jahr 1999 scheitert in Rambouillet/Frankreich der letzte Vermittlungsversuch. Kurz darauf beginnt, als Reaktion auf ethnische Säuberungen im Kosovo, die NATO-Operation „Allied Forces“.

Ein zentrales Merkmal dieser Operation ist die fehlende Sicherheitsratsmandatierung. Durch die

Solch eine Wortwahl dient dem Framing der Debatte. So ist eine „humanitäre Intervention“ wesentlich leichter zu verkaufen als ein „Luftkrieg“.

Selbstmandatierung der NATO wurde gegen das Gewaltlegitimierungsmonopol des Sicherheitsrates nach Artikel 24 Absatz 1 der VN-Charta verstoßen, der Einsatz war also de facto völkerrechtswidrig. Auffällig ist hier auch das Wording um die Intervention. Das Bundesministerium der Verteidigung sprach nicht von einem Krieg, da die NATO keine Kriegserklärung abgegeben habe. Solch eine Wortwahl dient dem Framing der Debatte. So ist eine „humanitäre Intervention“ wesentlich leichter zu verkaufen als ein „Luftkrieg“. Die Operation war eine reine Luftoffensive. Insgesamt wurden 38.000 Einsätze in erster Linie auf Infrastrukturziele geflogen. Die Strategie der Luftangriffe hatte für die NATO einen großen Vorteil: Da i. d. R. keine eigenen Soldaten getötet werden, erhöhen sie die politische Akzeptanz der Mission. Allerdings haben Luftoperationen zweierlei Effekte: Erstens dauern diese meist länger als Bodenoffensiven und maximieren so ziviles Leid. Zweitens werden aufgrund der hohen Flughöhe mehr zivile Opfer in Kauf genommen. Die Entscheidung der NATO für eine Luftoperation war also eine Entscheidung für die politische Akzeptanz und die Schonung der eigenen Soldaten. Folglich eine Entscheidung gegen den Schutz der Zivilbevölkerung.

An dieser Stelle soll es aber nicht um die direkten, aus dem Luftkrieg resultierenden Fluchtbewegungen gehen, denn dass eine Intervention Flucht verursacht liegt auf der Hand. Vielmehr werden andere Folgen von Interventionen gerne übersehen. Das gilt vor allem für die langfristigen Folgen. Denn diese werden oft durch andere Ereignisse überlagert. Im Falle Kosovo durch 9/11, im Falle Libyens durch den schwelenden Konflikt in Syrien.

In Anlehnung an einen Aufsatz des Politikwissenschaftlers Rafael Biermann in der Zeitschrift für „Friedens- und Konfliktforschung“ werden zwei Folgenkomplexe unterschieden:

1. Kurzfristige Folgen, die während der Intervention auftreten.
2. Langfristige Folgen, die sich über die Intervention hinaus manifestieren.

Die kurzfristigen Folgen einer Intervention

Militärinterventionen verursachen i. d. R. schon vor Interventionsbeginn eine Intensivierung der laufenden Konflikte. Milosevic reagierte 1999 nach der Interventionsandrohung seitens der NATO nicht mit Selbstbeschränkung und einem Ende der Gewalt, sondern intensivierte Gewalttaten gegen Kosovo-Albaner mit dem Ziel zwei Dinge zu erreichen:

Da er sich bewusst, gegen die NATO militärisch nicht siegen zu können, hoffte er durch die massive Vertreibung von Kosovo-Albanern die regionalen Kapazitäten der NATO mit der Betreuung der Flüchtlinge zu binden. Zweitens kalkulierte er, dass vor allem die europäischen Staaten durch den massiven Migrationsdruck von einer Interventionsentscheidung abrücken, um die Flüchtlingsströme nicht noch weiter auszuweiten. Die Vertreibung der Kosovo-Albaner hatte somit nicht nur ideologische Gründe, sondern direkte militärstrategische Ursachen, die unter anderem auf die Interventionsandrohung zurückzuführen sind. Selbst der ständige Vertreter der USA bei der NATO Ivo Daalder gab zu, „dass die NATO durch die Interventionsdrohung faktisch das auslöste, was sie zu verhindern versuchte“. Das Ergebnis ist schließlich

Die Androhung eines Militärschlages hatte also direkte Folgen für die Zivilbevölkerung. Denn diese geriet ins Fadenkreuz militärstrategischen Kalküls.

bekannt, innerhalb von wenigen Wochen nach Beginn der Luftangriffe sind bis zu 850.000 albanische Kosovaren auf der Flucht.

Militärinterventionen verschieben ferner die Kosten-Nutzen-Abwägung der Akteure. Der amerikanische Politologe Alan J. Kuperman hat anhand des Kosovo ein Phänomen nachgewiesen, dass er „moral hazard“ – „subjektives Risiko“ nennt. Ein Gewaltausbruch seitens der UCK sei, so Kuperman, vor der Interventionsandrohung irrational gewesen, da die UCK den Serben militärisch hoffnungslos unterlegen gewesen sei. Mit der Interventionsandrohung sah die UCK allerdings die Chance, die Serben mit externer Unterstützung zu besiegen. Der albanische Verhandlungsführer Dugi Giorani sagte dazu schon im Jahr 1997: „Je mehr Zivilisten getötet werden, desto größer sind die Chancen einer Intervention, was auch die UCK realisiert hat.“ Die UCK ließ also, mit Hinblick auf eine externe Intervention, die Gewalt im Kosovo eskalieren, in der Erwartung, dass die Serben mit massiven Vergeltungsschlägen antworten. Auch die Echtheit des „Hufeisenplans“, der die Vertreibung aller Kosovo-Albaner aus dem Kosovo vorsah und auf dessen Grundlage u. a. Rudolf Scharping den Einsatz legitimierte, wird bis heute hin bezweifelt.

Die Androhung eines Militärschlages hatte also direkte Folgen für die Zivilbevölkerung. Denn diese geriet ins Fadenkreuz militärstrategischen Kalküls. Eine potenzielle militärische Intervention kann auch über Landesgrenzen hinaus für Gewalt gegen die Zivilbevölkerung und so zu einer Gewaltspirale führen. Dieser Punkt ist nicht ganz in das

Analysemuster einzuordnen: Er beginnt während der Intervention, die Auswirkungen lassen sich aber auch weit über das Ende der Intervention hinweg beobachten. Die NATO-Luftoperation zielte vor allem auf die Infrastruktur. Durch die Bomben wurden Fabriken, Schulen, Fernsehsender und Privathäuser zerstört. Ein Problem, das den Kosovo heute noch äußerst belastet.

Die langfristigen Folgen einer Intervention:

Die Intervention der NATO zugunsten der UCK verschob die Kräfteverhältnisse hin zu einem Sieg der UCK. Das hatte zur Folge, dass es innerhalb weniger Wochen nach der Intervention zu einem „reverse ethnic cleansing“ kam im Zuge dessen 200.000 Serben, Roma und Ashkali aus dem Kosovo vertrieben wurden. Die NATO-Intervention

machte also die „Vision“ der UCK, eines ethnisch reinen Kosovo, erst möglich. Durch fehlende politische Institutionen entstand dort nach der Intervention ein politisches Machtvakuum. Dies wurde zwar durch die KFOR-Truppen teilweise gefüllt, allerdings waren ein Großteil der Verantwortlichen im Kosovo nach 1999 ehemalige UCK-Kämpfer, wie Premierminister Hashim Thaci. Dies führte vor allem zu Benachteiligungen kosovarischer Serben und Roma und wurde dadurch verstärkt, dass die Entwaffnung und Reintegration ehemaliger UCK-Kämpfer in die Zivilgesellschaft sehr schleppend verlief. Dies drückt sich auch in Statistiken aus. Kosovarische Serben waren nach der Intervention überproportional oft Opfer von bewaffneter Gewalt.

Die Militärintervention hat nicht nur direkte Effekte auf den Kosovo, sondern auch auf das regionale Umfeld. Ähnliche Handlungsmuster wie das der UCK ließen sich 2001 auch beim albanischen Aufstand in Mazedonien feststellen. Nach Schätzungen von SEESAC Ende der 1990er Jahre gelangten zwischen 11.800 und 15.800 Waffen aus dem Kosovo in die Hände von Aufständischen in Mazedonien.

Unter anderem lösten diese Nebeneffekte, aber vor allem die fehlende Sicherheitsratsmandatierung, eine Diskussion über die Frage aus: Ob das Prinzip der Unverletzlichkeit sowie der staatlichen Souveränität, dem Schutz der Menschenrechte in der VN-Charta



Jemen 2015 (Foto: Ahmed Aldiani)

über- oder untergeordnet werden soll. Das „International Committee on Intervention and State Sovereignty“ arbeitete im Jahr 2001 als neue Norm die „Responsibility to Protect“, zu Deutsch Schutzverantwortung, aus. Sie legte den Weg fest, den die Intervention im Kosovo implizit vorbereitet hatte. Nicht mehr der Einsatz militärischer Gewalt war nun begründungswürdig, sondern das Ausbleiben einer Intervention. Die „Schutzverantwortung“ war nun, ganz im Sinne des Kosovo-Einsatzes, auch Begründung der Intervention in Libyen 1999.

Das Fallbeispiel Libyen:

Hintergründe der Intervention

Im Februar 2011 griff der „arabische Frühling“ auf Libyen über und führte zu Aufständen gegen das Gaddafi-Regime. Bereits an dieser Stelle traten erste Formen einer Intervention auf. Die Rebellen wurden schon in der Frühphase des Aufstands vom CIA und MI6 beraten und ausgebildet. Der Think-Tank CiSS wies zudem nach, dass die USA schon vor der eigentlichen Intervention eine Cyber-Attacke gegen das Gaddafi-Regime starteten. Diktator Muammar Al-Gaddafi reagierte mit der gewaltsamen Niederschlagung der Aufstände. Der Sicherheitsrat reagierte auf die Gewalttaten mit der Resolution 1970, die Gaddafi dazu aufforderte, die Gewalt gegen die Aufständischen unverzüglich zu beenden und überwies die Bombardierung der Städte Misrata und Adschabiya an den IstGH. Anfang März bildeten die Aufständischen eine eigene Regierung, den „Nationalen Übergangsrat“ im Nordosten des Landes. Als Konfliktherd rückte die Stadt Bengazi in den Mittelpunkt, die als Rebellenhochburg galt und von Gaddafis Truppen belagert wurde. In seiner „No Mercy“-Ansprache drohte Gaddafi allen Rebellen, die ihre Waffen nicht niederlegen mit drastischen Maßnahmen. Es gibt durchaus kritische Argumentationslinien, die anführen, dass „kein Blutbad bevorstanden hätte“, an dieser Stelle ist jedoch ein Urteil schwer möglich. Da sich alle Argumente auf Vorab einschätzungen und „was wäre gewesen wenn“ beziehen. Als Folge dessen stimmten auch Russland und China der Sicherheitsratsresolution 1973 zu – sie beinhaltete eine Forderung nach sofortiger Waffenruhe, verstärkte das Waffenembargo gegen Gaddafi und

**Durch die Strategie,
nur aus der Luft anzugreifen,
wurden am Boden Menschenrechtsverletzungen
und organisierte Kriminalität begünstigt.**

beschloss eine Flugverbotszone. Die Resolution 1973 wird von Kritikern als „carte blanche“, einer Art Freifahrtschein für die Intervenierenden bezeichnet. Da die Flugverbotszone mit dem Zusatz „alle notwendigen Maßnahmen zu erlauben, um von Angriffen bedrohte Zivilpersonen zu schützen“ verbunden ist, der den Intervenierenden extrem viel Ermessensspielraum ließ.

Die Militärintervention in Libyen begann am 19. März 2011 mit französischer, kanadischer, britischer und US-amerikanischer Beteiligung. Ziele der Luftoperationen waren in erster Linie abziehende Militäreinheiten, Fernsehstationen und Residenzen des Gaddafi-Clans. Insgesamt wurden 20.000 Luftsätze geflogen, die Mission dauerte etwa sieben Monate. Zwar war der Einsatz humanitär begründet, die Hauptmotivation war allerdings ein Regimewechsel in Libyen. Unter anderem gaben Barack Obama, David Cameron und Nicolas Sarkozy dies in einem Essay in der New York Times an.

Wieder bewirkte die Intervention eine Intensivierung der Kämpfe im Land. Ein Blick auf die Todesopfer verdeutlicht dies: Vor der Intervention kamen ungefähr 1.000 Menschen ums Leben, nach der Intervention waren es insgesamt 11.500. Bei dieser Gegenüberstellung geht es nicht um die „Aufrechnung“ von Todesopfern. Opferzahlen sind aber, vor allem bei humanitärer Begründung, ein zentraler Erfolgsparameter von Interventionen.

Die Machtverschiebung zugunsten der Rebellen, die kurz vor der Niederlage standen, führte innerhalb weniger Wochen zur Flucht von über 800.000 Menschen. Zusätzliches

Konfliktpotenzial wurde durch die französischen Lieferungen von Kleinwaffen an die Rebellen geschaffen. Wohlgermerkt Waffenlieferungen von der Nation, die Jahre zuvor die libysche Luftwaffe mit ausrangierten Mirage-Jets ausstattete. Mit dem Abbruch aller Verhandlungen mit Tripolis durch die Intervenierenden war eine politische Lösung zudem komplett vom Tisch. Ergebnis war/ist ein andauernder Bürgerkrieg in Libyen, vor dem nach wie vor Monat für Monat tausende Menschen fliehen.

Die Fraktion um Gaddafi rückte durch die Intervention stärker zusammen. Zivile Todesopfer schürten „Hass auf die Bomben-Verantwortlichen und verschärfte so Gewaltexzesse“. Gaddafi, der sich in einer militärisch ausweglosen Situation befand, versucht in der Folge, seinen Abgang so teuer wie möglich zu gestalten und nahm enorme zivile Opfer dabei billigend in Kauf.

Es wird deutlich: Either way, die Zivilbevölkerung ist das schwächste Glied in der Kette.

Besonders nachhaltig war die Erosion libyscher Staatlichkeit. Der libysche Staatshaushalt brach durch die Unterbrechung der Ölförderungen zusammen. Libyen, bis dato auch Zielland für viele Flüchtlinge, stürzte in eine enorme Wirtschaftskrise. Viele Flüchtlinge aus Afrika, die in Libyen in der Öl- oder Stahlindustrie arbeiteten, verloren jegliche Lebensgrundlage.

Ferner war Libyen stets ein Land mit hohem Rüstungsgrad. Die Waffen waren allerdings unter staatlicher Kontrolle. Durch die Zerstörung von militärischen Zielen kamen extrem viele Waffen in

An dieser Stelle zeigt sich wieder, dass Flüchtlinge in extern katalysierten Krisen oftmals zum strategischen Spielball werden.

Umlauf, unter anderem auch MANPADS, also portable Flugabwehrsysteme, die nachweislich unter anderem durch IS und Boko Haram eingesetzt wurden. Die Waffen diffundieren auch in die Zivilbevölkerung und führen zu einer Art privatem Wettrüsten und verhindern friedlichen Konfliktaustrag.

Durch die jahrelange autoritäre Diktatur Gaddafis bestanden in Libyen keine demokratischen Institutionen. Weder eine Gerichtsbarkeit noch funktionierende Parlamente oder Sicherheitsbehörden, die den Namen auch verdienen. Durch die Strategie, nur aus der Luft anzugreifen, wurden am Boden Menschenrechtsverletzungen und organisierte Kriminalität begünstigt. Die Milizen erkannten in den Flüchtlingen, die Libyen als Transitland nutzten, eine willkommene Einnahmequelle. Human Rights Watch und Amnesty International berichten von Inhaftierung und Folter von Flüchtlingen.

Vor allem für die Schwarzafrikaner im Land entstand eine prekäre Situation: Diese wurden von den Rebellen verdächtigt, als Söldner für das Gaddafi-Regime gearbeitet zu haben und wurden deshalb massiv verfolgt. Angesichts des Status Libyens als Transitland für Flüchtlinge u.a. aus dem Sudan oder Eritrea hatte dies massive Menschenrechtsverletzungen zufolge. Diese Tatsache verdeutlicht die drastischen „Nebenwirkungen“, die ein „Schwingen des Pendels“ zugunsten einer Konfliktpartei zufolge haben kann. Die Radikalisierung der Rebellenbewegung führte schließlich zur Spaltung dieser in die islamistisch-fundamentalistische Regierung in Tripolis und eine säkulare Gegenregierung in Tobruk. Flüchtlingströme wurden für

beide Parteien, analog zur Gaddafi-Diktatur, die über Jahre hinweg eng mit europäischen Staaten in der Abwehr von Flüchtlingen kooperierte, zur politischen Trumpfkarte. In dem Wissen, dass die EU bestrebt ist, Flüchtlingsbewegungen aus Afrika zu stoppen, konnten sich so beide Regierungen als „verlässlicher Kooperationspartner“ der EU anbieten, um sich auf diesem Wege den alleinigen Anspruch einer internationalen Vertretung Libyens zu sichern. An dieser Stelle zeigt sich wieder, dass Flüchtlinge in extern katalysierten Krisen oftmals zum strategischen Spielball werden.

Die Rückkehr ehemaliger Söldner Gaddafis nach Mali beförderte die Sezession der dortigen Tuareg. Die westliche Reaktion darauf war eine weitere Militärintervention, die unter Umständen ähnlich gravierende Auswirkungen auf Fluchtbewegungen aus der Region hat.

Die beiden Fallbeispiele zeigen deutlich: Militärinterventionen, selbst mit offiziell humanitärer Begründung, haben enorme Auswirkungen auf Fluchtbewegungen:

- Es werden laufende Konflikte katalysiert.
- Aufgrund des verschobenen Kosten-Nutzen Kalküls wird gezielt Gewalt eingesetzt um Konfliktverläufe auf Kosten von Zivilisten zu verändern.
- Der induzierte Staatszerfall und die Zerstörung von Infrastruktur befördern Gesetzeslosigkeit und Menschenrechtsverletzungen.
- Durch das „Schwingen des Pendels“ werden neue Gruppen Ziel von Gewalt und Vertreibung. Oftmals,

ohne dass sie einen Bezug zum Konflikt haben wie kosovarische Roma oder Schwarzafrikaner in Libyen.

Die Befunde aus dem Kosovo und Libyen werden durch eine Studie der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung aus dem Jahre 2013 untermauert. Eine aggregierten Untersuchung von 31 „humanitären Interventionen“ von 1947 bis 2010 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Nur in einem Drittel der Interventionen endete die Gewaltlage innerhalb von sechs Monaten nach der Intervention.
- Humanitäre Interventionen verhindern im Schnitt keine Genozide.
- Geringe, aber statistisch nicht signifikante Effekte auf Demokratisierungsprozesse.
- Immerhin bei der Hälfte der Interventionen ging die tödliche Gewalt zurück. Nicht so bei den beiden Fallbeispielen.

Wenn man diese Auswirkungen mit dem Prinzip der „Schutzverantwortung“ vergleicht, so lässt sich eindeutig feststellen, dass mit diesem Prinzip zwar eine Legitimationsgrundlage für Militärinterventionen geschaffen wird, die Schutzverantwortung aber nicht als umfassender, auch nicht für Flüchtlinge einschließender Ansatz interpretiert wird. Anhand tagespolitischer Debatten wird dies besonders deutlich. Der Kosovo ist als „sicherer Herkunftsstaat“ eingeordnet worden. Obwohl dort Roma unter anderem eben aufgrund der NATO-Intervention verfolgt werden. Schutzsuchende sollen in Libyen gehalten und ihnen der Weg nach Europa versperrt werden, in einem Land, in dem Flüchtlinge inhaftiert und gefoltert werden. Auch das Versagen der EU im Mittelmeer lässt nicht auf eine ausgeprägte „Schutzverantwortung“ schließen.

Wenn man sich diese Diskussion vor Augen führt, so wird klar, dass das Prinzip der Schutzverantwortung ad absurdum geführt wird: Militärschläge, die massive Flucht zufolge haben, werden „humanitär“ begründet, um im Umkehrschluss daraus resultierende Fluchtbewegungen politisch abzuwehren.

